

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksachen 12/4616, 12/4822 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den unter A. angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus der unter B. ersichtlichen Begründung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

A. Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 Bundeswahl- gesetz)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des vom Deutschen Bundestag am 29. April 1993 beschlossenen Gesetzes soll der auf Anregung des Bundesrates mit dem Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) eingefügte Absatz 4 des § 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wieder aufgehoben werden.

Die Aufhebung bewirkt, daß bei einer Veränderung von Landesgrenzen, die sich auf der Grund-

lage der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 GG vollziehen, nicht mehr kraft Gesetzes (automatisch) auch die Grenzen der Bundestagswahlkreise angepaßt werden. Künftig sollen auch bei kleineren Grenzänderungen, die den gegebenen Gebietsbestand der beteiligten Länder im wesentlichen nicht berühren, die Wahlkreisgrenzen nur noch durch ein besonderes Bundesgesetz geändert werden können.

Diese Regelung wird nicht für sinnvoll gehalten. Aus dem Anrechnungssystem des § 6 Abs. 2 BWG (Sitzverteilung nach Landeslisten) ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, bei einer Verschiebung von Ländergrenzen vor der neuen Wahl eine gesetzliche Anpassung der Wahlkreisgrenzen an die neuen Landesgrenzen durchzuführen, damit u. a. die Chancengleichheit der Landeslisten in den beteiligten Ländern gewährleistet bleibt. Diese Verpflichtung folgt nach Auffassung des Bundesrates auch aus dem für die Wahlkreiskommission in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BWG normierten föderativen Grundsatz, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen einzuhalten sind.

Wenn demzufolge ohnehin eine gesetzliche Anpassung der Wahlkreisgrenzen zu erfolgen hat, widerspricht es jeder logischen Betrachtungsweise, die — aus gutem Grund — für kleinere Grenzänderungen eingeführte Anpassungsautomatik wiederaufzuheben und durch ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren zu ersetzen.

Die vorgesehene Aufhebung des § 3 Abs. 4 BWG hat z. B. für Niedersachsen herausragende Bedeutung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Rückgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus nach Niedersachsen erst nach dem Inkrafttreten des o. a. Änderungsgesetzes erfolgen. Dies würde bedeuten, daß dieses Gebiet auch nach der Rückgliederung weiterhin zum Wahlkreis 263 (Schwerin-Hagenow) in Mecklenburg-Vorpommern gehören würde und die Wahlberechtigten bei der nächsten Bundestagswahl gebietsfremde Landeslisten wählen müßten. Hinzu käme, daß von den Parteigliederungen auf Landesebene landesgrenzenüberschreitende Organisationsänderungen für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet vorgenommen werden müßten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz)

In der Anlage zu Artikel 1 Nr. 15 ist die Anlage zu § 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 271 bis 282 sind wie folgt zu fassen:

„271	Prignitz-Ostprignitz-Ruppin	Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin
272	Uckermark	Landkreis Uckermark
273	Oberhavel	Landkreis Oberhavel
274	Barnim	Landkreis Barnim sowie die Ämter Bad Freienwalde, Falkenberg-Höhe, Wriezen, Wriezen-Land des zum Wkr. 277 gehörenden Landkreises Märkisch-Oderland
275	Brandenburg-Havelland	Kreisfreie Stadt Brandenburg, Landkreis Havelland
276	Potsdam-Mittelmark	Kreisfreie Stadt Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark ohne die zum Wkr. 278 gehörenden Ämter Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Wiesenburg, Wusterwitz, Ziesar
277	Frankfurt/Oder-Märkisch-Oderland	Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder, Landkreis Märkisch-Oderland ohne die zum Wkr. 274 gehörenden Ämter Bad Freienwalde, Falkenberg-Höhe, Wriezen, Wriezen-Land

278	Teltow-Fläming	Landkreis Teltow-Fläming sowie die Ämter Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Wiesenburg, Wusterwitz, Ziesar des zum Wkr. 276 gehörenden Landkreises Potsdam-Mittelmark
279	Oder-Spree	Landkreis Oder-Spree
280	Dahme-Spreewald	Landkreis Dahme-Spreewald sowie die Ämter Calau, Lübbenau, Vetschau, Altdöbern des zum Wkr. 282 gehörenden Landkreises Oberspreewald-Lausitz
281	Cottbus-Spree-Neiße	Kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße
282	Elbe-Elster-Oberspreewald-Lausitz	Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz ohne die zum Wkr. 280 gehörenden Ämter Calau, Lübbenau, Vetschau, Altdöbern“.

b) In den Nummern 304, 305 und 328 sind jeweils die Wörter „nach dem Stand vom 31. März 1992“ zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Am 1. Januar 1993 ist das Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg (Kreisneugliederungsgesetz — KNG Bbg) in Kraft getreten. Danach entstehen mit Ablauf des Tages der nächsten landesweiten Kreistagswahl, die am 5. Dezember 1993 stattfindet, anstelle der bisherigen 38 Landkreise, die zu diesem Zeitpunkt aufgelöst werden, 14 neue Landkreise. Mit Ablauf des gleichen Tages wird die Kreisfreiheit der Städte Schwedt und Eisenhüttenstadt aufgehoben.

Nach § 3 Abs. 2 Bundeswahlgesetz sollen bei der Wahlkreiseinteilung die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit eingehalten werden. Dieser Forderung des Gesetzes wird die Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz, die bezüglich des Landes Brandenburg die Einteilung der Wahlkreise so wie zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Jahr 1990 beläßt, nicht gerecht. Danach hält keiner der zwölf Bundestagswahlkreise im Land Brandenburg die ab 6. Dezember 1993 geltenden Kreisgrenzen ein.

In sechs dieser Wahlkreise schneiden die Wahlkreisgrenzen zudem auch das Gebiet von Ämtern. Da unterhalb der Amtsebene eine gemeindliche Verwaltung nicht mehr gegeben ist, müßte das Amt als Wahlbehörde in zwei Wahlkreisen tätig werden. Das führt nicht nur zu einem größeren Verwaltungsaufwand, sondern erhöht auch erheblich das Fehlerrisiko. Gegenwärtig formieren sich die Parteien im Land Brandenburg in ihrer Gliederung entsprechend der neuen Kreisstruktur um. Auch deren künftige Gliederung und die in der Anlage festgelegte Wahlkreiseinteilung fallen erheblich auseinander.

Darüber hinaus besteht bei einer Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag dergestalt, wie sie auch bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Jahr 1990 erfolgte, die Gefahr einer Verfestigung dieser Strukturen. Eine solche Verfestigung aber dürfte eine Neuaufteilung zukünftig noch schwieriger werden lassen.

Sowohl dem Bundeswahlleiter als auch dem Bundesministerium des Innern ist daher ein mit den brandenburgischen Landesverbänden der im 12. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen abgestimmter Vorschlag für eine Neueinteilung der Bundestagswahlkreise im Land Brandenburg entsprechend den durch die Kreisneugliederung entstandenen Bedingungen übergeben worden. Diese vorgeschlagene Neueinteilung berücksichtigt bei der Hälfte der Wahlkreise die neuen Kreisgrenzen und gewährleistet, daß die Gemeinden eines Amtes zu einem Bundestagswahlkreis gehören. Der Vorschlag des Landes Brandenburg ist jedoch bisher nicht berücksichtigt worden.

Zu Buchstabe b

Mit Staatsvertrag vom 11. Februar 1992 wurden folgende Gemeinden aus dem Land Thüringen ausgegliedert und in den Freistaat Sachsen eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Stadt Elsterberg und Görschnitz,
2. aus dem Landkreis Schleiz die Gemeinden Langenbach, Stadt Mühltruff und Thierbach,
3. aus dem Landkreis Zeulenroda die Gemeinden Ebersgrün, Stadt Pausa, Ranspach und Unterreichenau.

Nach Artikel 6 Abs. 3 des von den Landtagen der beiden Länder ratifizierten Vertrages trat der Staatsvertrag am Tag nach dem am 31. März 1992 erfolgten Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft, so daß sich das gegenwärtige Gebiet der Landkreise mit den bzw. ohne die von Thüringen nach Sachsen übergewechselten Gemeinden und Städte nach dem Stand vom 1. April 1992 ergibt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz sind bei der Einteilung der Wahlkreise die Ländergrenzen einzuhalten. Die durch den Staatsvertrag vom 11. Februar 1992 eingetretene Gebietsänderung konnte nicht mehr in den innerhalb 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode (14. Oktober 1990) zu erstattenden Bericht der Wahlkreiskommission aufgenommen werden. Dem Grundsatz des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz sollte jedoch durch nachträgliche und jederzeit mögliche Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz entsprochen werden. Da die Bevölkerung dieser neun Gemeinden und Städte jahrelang mit großem Engagement die Angliederung an den Freistaat Sachsen betrieben hat, ist die Berücksichtigung des Länderwechsels bei der nächsten Bundestagswahl dringend geboten. Ohne die beantragte Gesetzesänderung müßte der gewählte Direktkandidat die Bevölkerung zweier verschiedener Länder vertreten und Verbindung zu zwei Landesregierungen halten. Er würde sich der Gefahr aussetzen, in erhebliche Interessenkonflikte zwischen den Bewohnern der Grenzregionen zu geraten.

B. Begründung für die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes

Das Gesetz regelt in Artikel 1 Nr. 5 (§ 10) das Verfahren der landeseigenen Verwaltung (Artikel 84 Abs. 1 GG). Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit stets auf die Zustimmungsbefähigung von Änderungen des Bundeswahlgesetzes hingewiesen, soweit diese Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren in den Ländern haben.

